

stützen und zu überwachen; er hat den Rat des Kreises jeden Fall, in welchem er zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

Anmerkung;

Anstatt „die Mutter**“ ist zu lesen „den alleinstehenden Elternteil**“; vgl. Anm. zu § 1687.

§ 1690

(1) Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Rates des Kreises oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche *die Mutter* nicht ohne die Genehmigung des Rates des Kreises vornehmen kann. Die Vorschriften der §§ 1828 bis 1881 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Rates des Kreises ersetzt.

(3) Der Rat des Kreises soll vor der Entscheidung über die Genehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreis des Beistandes gehört, den Beistand hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung tunlich ist.

Anmerkung;

Vgl. Anm. zu § 1689.

§ 1691

Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, finden die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1809, 1810 entsprechende Anwendung.

§ 1692

Hat *die Mutter* ein Vermögensverzeichnis einzureichen, so ist bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Beistand zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Beistande mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das Verzeichnis ungenügend, so finden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen, die Vorschriften des § 1640 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Anmerkung;

Vgl. Anm. zu § 1689.